

SATZUNG

(Fassung 26.10.2017)

des Vereins "Ökumenischer Arbeitskreis TALITA KUMI e.V."

Präambel

Wir, die evangelische Kirchengemeinde Lechenich, vertreten durch das Presbyterium und die katholische Pfarrgemeinde St. Kilian, Lechenich, vertreten durch den Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand, die katholische Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Ahrem, vertreten durch den Pfarrgemeinderat und den Kirchenvorstand, anerkennen unsere grundlegende Einheit durch die Taufe in Jesus Christus und vergegenwärtigen uns das Gebet unseres Herrn, dass wir alle eins sein sollen.

Wir danken Gott für die langjährige Freundschaft zwischen unseren Gemeinden und die daraus erwachsene gemeinsame Arbeit in der uns umgebenden Welt. Sie geschieht in Ausübung praktischer Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung unserer Gemeinden. Seit 1988 fördern wir zusammen mit weiteren Gruppen und Personen in der Bundesrepublik Deutschland das Projekt für Mädchen auf der Straße, TALITA KUMI in Quito, Ecuador. Seit Ende 2001 bündeln wir die finanziellen Mittel aus Deutschland zur Förderung dieser Projektarbeit.

Zur dauerhaften zukunftsfähigen Unterstützung und Sicherung dieses Projektes oder ähnlicher Aktivitäten haben wir unsere Gemeindeglieder, insbesondere die Mitglieder des ökumenischen Arbeitskreises, ermutigt, einen Verein zu gründen und darin mitzuarbeiten. Dieser Verein soll die Arbeit fortsetzen, die bisher der ökumenische Arbeitskreis TALITA KUMI geleistet hat. Wir erklären, dass wir uns mit der Gründung des Vereins in keiner Weise von der Förderung des Projektes TALITA KUMI abwenden wollen, sondern diese weiterhin als unser ureigenstes Interesse betrachten.

Die vom ökumenischen Arbeitskreis erarbeitete Satzung hat uns vorgelegen und gibt unsere Vorstellungen, insbesondere in den §§ 4 und 8, für eine gedeihliche Zusammenarbeit wieder. Sie ist in den Sitzungen vom 04.06. und 15.10.2003 durch das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Lechenich sowie mit Schreiben vom 19.09.2003 durch den Pfarrgemeinderat von St. Kilian Lechenich und in der Sitzung vom 07.05.2003 durch den Pfarrgemeinderat von St. Johann Baptist Ahrem akzeptiert worden. Daher bekräftigen wir unseren Willen, in Zukunft diesem Verein die gleiche Unterstützung und praktische Hilfe zukommen zu lassen, wie wir sie dem ökumenischen Arbeitskreis gewährt haben.

Wir, die Gründungsmitglieder, begrüßen einhellig die Willensbekundung der Gremien der Kirchengemeinden und sind bereit, in enger Verbundenheit mit ihnen die Verantwortung für die Arbeit zugunsten des Projektes TALITA KUMI in Quito, Ecuador zu übernehmen und sie im Geiste des bisherigen ökumenischen Arbeitskreises fortzusetzen.

In diesem Sinne gründen wir den Verein und geben uns heute die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökumenischer Arbeitskreis TALITA KUMI e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfstadt - Lechenich.
- (3) Der Verein arbeitet eng mit der evangelischen Kirchengemeinde Lechenich sowie den katholischen Kirchengemeinden St. Kilian, Lechenich und St. Johann Baptist, Ahrem zusammen.
Er übernimmt die Verantwortung für das Projekt, die bisher von den Kirchen-gemeinden wahrgenommen wurde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziel

- (1) Ziel des Vereins ist die weitere Förderung des Projekts für Mädchen auf der Straße, TALITA KUMI in Quito, Ecuador. Bei dessen Fortfall ist Aufgabe und Ziel des Vereins die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Gefährdungssituationen in den Ländern der 3. Welt bedeuten.
- (2) Der Verein soll die dafür vorgesehene gemeinsame diakonische und karitative Arbeit der Kirchengemeinden für größere und zeitlich länger dauernde Unterstützungsmaßnahmen zusammenfassen. Daher ist es erforderlich, dass Vertreter der verantwortlichen Gremien der Gemeinden in den Organen des Vereins vertreten sind und bestimmend mitarbeiten.
- (3) Diese Arbeit geschieht durch:
 - a) finanzielle und materielle sowie bedarfsweise fachliche und personelle Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die sozial integrativ und selbsthilfeorientiert der Grundversorgung, Bildung und Ausbildung dienen.
 - b) öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung fördern und zu solidarischem Handeln anregen.
- (4) Der Verein stellt sich zur Verfügung, die unter 3 a) und b) benannten Arbeiten anderer Spenderpersonen und Spendergruppen in Deutschland im Sinne der beschriebenen Zielsetzung für die Projektarbeit zu bündeln und zu koordinieren.
- (5) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen kirchlichen, sozialen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die den beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder und Förderer

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins sind:
eine durch das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Lechenich entsandte Person
und
eine durch die Ortsausschüsse und Kirchenvorstände der katholischen Pfarrgemeinde St. Kilian Lechenich und St. Johann Baptist Ahrem entsandte Person.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins zustimmen und sich zu einer aktiven Unterstützung des Vereins und seiner Ziele verpflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Aufnahme von natürlichen und juristischen Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (3) Alle Personen (Förderer), die durch den Verein unterstützte Projekte durch aktive Mitarbeit oder wiederkehrende Spenden fördern, sind willkommen. Der Verein verpflichtet sich, diesen Personen regelmäßige Informationen über die Projekte und Rechenschaft über die Verwendung der Gelder zu geben. Die Förderer sind eingeladen, in den Arbeits- und Projektgruppen des Beirats mitzuwirken.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Ausschlussgründe sind dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegeben Stimmen.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Mindest- Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

- (1) Aufgaben der MV:
 - a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 2.
 - b) Die Festlegung des finanziellen Rahmens durchzuführender Projekte.
 - c) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Wahl der nicht geborenen Vorstandsmitglieder.
 - e) Die Festlegung der Funktionen im Vorstand.
 - f) Die Wahl der Mitglieder des Beirats. Vorschläge zur Wahl können sowohl vom Vorstand als auch aus der MV erfolgen.
 - g) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - h) Die Festlegung der Mindest-Beitragshöhe.
 - i) Die Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Fragen, Vorlagen und Anträge.
 - j) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die MV zu stellen. Diese sind schriftlich zu formulieren und mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorzulegen.
- (3) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:
 - a) Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres einzuberufen.
 - b) Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Sie erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin.
 - c) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen der

§§ 10 und 11, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der MV.

d) Die Leitung der MV obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Eine außerordentliche MV wird von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenigstens 20 % der Mitglieder eine MV fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Versammlungsleiter, unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Zwei der Vorstandsmitglieder sind von den Gremien der Kirchengemeinden entsandt (siehe § 4). Eines der Vorstandsmitglieder koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die übrigen drei Vorstandsmitglieder werden von der MV für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter werden aus den geborenen Mitgliedern des Vorstands gewählt. Sollte ein geborenes Mitglied nicht zur Wahl stehen, werden Vorsitzender oder Stellvertreter aus den übrigen Mitgliedern des Vorstands gewählt.
- (4) Die Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder dauert in jedem Fall bis zur nächsten gültigen Wahl durch die MV fort. Die als geborene Mitglieder entsandten Vorstandsmitglieder sind bis zu verändernden Beschlüssen der Leitungsgremien der Kirchengemeinden an ihr Amt gebunden.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar immer in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten, welche sich die MV nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
- (7) Der Vorstand hat der MV einen Tätigkeits- und Finanzbericht zu erstatten.
- (8) Der Vorstand schlägt Personen zur Wahl des Beirates durch die MV vor. Er kann im Einzelfall Mitglieder in den Beirat bis zur nächsten Wahl berufen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden von der MV gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands und des Vereins und trägt zur Öffentlichkeitswirksamkeit bei.
- (3) Der Beirat beschließt zusammen mit dem Vorstand Aktionen zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins und führt diese durch. Bei der Durchführung von Einzelprojekten gemäß den Zielen des Vereins ist der Beirat vom Vorstand einzubinden.
- (4) Der Beirat kann Arbeits- und Projektgruppen bilden und dafür Mitarbeiter werben.
- (5) Der Vorstand hat den Beirat zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitssitzungen einzuberufen. Im Beirat sollen möglichst viele Mitglieder aus den Gremien der Kirchengemeinden und Förderer mitarbeiten.
Der Beirat sollte aus Gründen der Arbeitsfähigkeit nicht mehr als 30 Personen umfassen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der in der MV erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
Wird letztere Zahl nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine neue MV einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, bedarf dann einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Die Gründe für die Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- (3) Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der in der Versammlung erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
Wird letztere Zahl nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine neue MV einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf dann einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kindermissionswerk in Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des "Ökumenischer Arbeitskreis TALITA KUMI e.V." wurde auf der Gründungsversammlung am 22.01.2004 beschlossen.

35 Unterschriften

Der §4, Abs.1 der vorstehenden Satzung wurde in der MV am 25.05.2010 geändert.

S. Bodenbenner

D. Dördelmann

H. Göhring

W. Hösen

R. Klement

Der §11, Abs. 4 der vorstehenden Satzung wurde in der MV am 26.10.2017 geändert.

Stefan Bodenbenner

Franziska Boury

Daniel Dördelmann

Hermann Göhring

Renate Klement